

**Freundeskreis Einsatzgruppenversorger Bonn e.V.**  
**c/o Stadt Bonn, 53103 Bonn**

Vereinsregisternummer: VR 9273 beim Amtsgericht Bonn  
Vertreten durch: Annett Reimers (Vorsitzende),  
Ralf Kröger (Stellv. Vorsitzender)



## **Satzung**

### **Freundeskreis Einsatzgruppenversorger Bonn e.V.**

#### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn den Namen **"Freundeskreis Einsatzgruppenversorger BONN e.V."**  
Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Bonn.

(2) Das Geschäfts- und das Kassenjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 - Zweck, Aufgaben und Mittel**

(1) Zweck des Vereins ist es, die Soldatinnen und Soldaten (i. folg.: Besatzungsangehörige) des Einsatzgruppenversorgers BONN im Sinne von § 52 Abs.2 Nr.4 Abgabenordnung (i. folg.: AO) zu betreuen.

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch Maßnahmen und Angebote für die Freizeitgestaltung der Besatzungsangehörigen, insbesondere bei ihrem Aufenthalt in der Stadt und der Region Bonn. Hierzu fördert er Einladungen in Familien, zu Vereinen und anderen Institutionen, zum Besuch kultureller und sportlicher Veranstaltungen sowie zu sportlichen Begegnungen. Ebenso sollen - zumal in der VN-Stadt Bonn - Maßnahmen zur Völkerverständigung gefördert werden.

Ziel ist ferner die Förderung der Verbundenheit der Besatzungsangehörigen des Einsatzgruppenversorgers BONN mit der Stadt Bonn und deren Bürgern nicht zuletzt auf kulturellem Gebiet.

Die Förderung kann auch durch gesellige Zusammenkünfte erfolgen, die der Verein veranstaltet, die jedoch im Vergleich zu den sonstigen steuerbegünstigten Tätigkeiten nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfen (§ 58 Nr.8 AO).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, förderungswürdige Zwecke im Sinne der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.



(3) Die Mittel des Vereins, die sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen zusammensetzen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Funktionsträger und Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, davon ausgenommen ist der Ersatz tatsächlich entstandener angemessener Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus:

- a. Einzelmitgliedern
- b. Korporativen Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

Einzelmitglieder können volljährige natürliche Personen sein. Korporative Mitglieder können deutsche und ausländische Unternehmen, Verbände und sonstige Organisationen sein. Ehrenmitglieder können prominente und/oder verdiente Persönlichkeiten sein, deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Aufnahmeanträge in elektronischer Form sind in dieser Hinsicht dem schriftlichen gleichgestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die Ehrenmitgliedschaft anzutragen.

(2) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sowie des Patenschaftsbeauftragten der Stadt Bonn sind stimmberechtigt. Einzelmitglieder und korporative Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der jährlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Ehrenmitglieder sowie der Patenschaftsbeauftragte der Stadt Bonn sind von der Beitragspflicht befreit. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen. Die Beiträge sind jeweils vor dem 31. März zu entrichten. Bei einem Eintritt im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, in allen anderen Fällen der halbe Beitrag.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. Austritt. Er ist vor dem 1. November für das folgende Geschäftsjahr gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- c. Ausschluss. Er erfolgt aus wichtigem Grund durch Vorstandsentscheid im Rahmen einer Sitzung. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.



## **§ 4 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 - Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem Stellvertreter/-in der/des Vorsitzenden
- c. der/dem Schatzmeister/-in
- d. der/dem Schriftführer/-in.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Bei Rücktritt des Vorstandes oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat.

Bei besonderen Verdiensten eines ausscheidenden Vorsitzenden kann dieser auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal in einem Geschäftsjahr. Er ist durch den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, und zwar auch, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

(6) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



## **§ 6 - Mitgliederversammlung**

### (1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jährlich mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Weg, und zwar spätestens bis zum 30. April, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder des Vereins vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

### (3) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten

- a. Jahresbericht des Vorsitzenden
- b. Kassenbericht des Schatzmeisters
- c. Bericht der Rechnungsprüfer
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Wahl des Vorsitzenden (sobald erforderlich)
- f. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (sobald erforderlich)
- g. Wahl der 2 Rechnungsprüfer, die auf die Dauer von 3 J. gewählt werden
- h. Festsetzung des Jahresbeitrags
- i. Verschiedenes

(4) Die Einladung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post als zugestellt, bei elektronischer Zustellung an dem auf den Versand folgenden Tag. Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und durch gültige Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertretende Vorsitzende.

(5) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, solange kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## **§ 7 - Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu sind dem Vorstand schriftlich, und zwar spätestens zwei Monate vor der Versammlung einzureichen.
- (2) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Änderung von Zweck und Aufgaben des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem vollständigen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mitzuteilen.

## **§ 7a - Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung nach der EU-Datenschutzgrundverordnung ist in ihrer jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Fassung Teil dieser Satzung.

## **§ 8 - Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder wenigstens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger  
mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

---



*Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2012 (Streichung der Klausel der Mitglieder-Höchstzahl in § 3)*

*Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2014 (ersetzen der Bezeichnung Vorstandsvorsitzender / Stellv. Vorstandsvorsitzender in Vorsitzender / Stellv. Vorsitzender im gesamten Dokument)*

*Einfügen nach „erschieden“ in § 6 Abs. 4 „ und durch gültige Vollmacht vertreten  
Einfügen § 5 Abs. 3 ..“Bei besonderen Verdiensten.....“*

*Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2019 (Konkretisierung diverser ungenauer Formulierungen, Anpassungen DSGVO)*

**Bonn, den 30.03.2019**